

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Kopie

Sitzung vom
5. Dezember 1988

Mitgeteilt den
12. DEZ 1988

Protokoll Nr.
3019

A.

Die Gemeindeversammlung von Surcuolm stimmte am 15. Juli 1988 einer Ergänzung des Baugesetzes vom 18. Mai 1971, einer Aenderung des revidierten Zonen- und Gestaltungsplanes 1:2'000 vom 16. November 1984, einer Aenderung des revidierten Zonenplanes 1:10'000 vom 16. November 1984 und einer Aenderung des generellen Erschliessungsplanes 1:2'000 vom 16. November 1984 zu.

Mit Schreiben vom 26. Juli 1988 ersucht der Gemeindevorstand um Genehmigung dieser Aenderungen.

B.

Die Ergänzung des Baugesetzes mit Art. 20bis ist im Hinblick auf die Ausscheidung einer Deponiezone erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung musste festgestellt werden, dass Art. 20bis im Baugesetz der Gemeinde Surcuolm bereits existiert (Art. 20bis, Gewerbezone, Partialrevision vom 15. Dezember 1979). Mit Einverständnis des Gemeindevorstandes Surcuolm vom 27. Oktober 1988 kann diese Bestimmung von der Regierung aufgrund von Art. 37 Abs. 4 KRG als Art. 20ter genehmigt werden. Damit solche formelle Mängel in Zukunft vermieden werden könnten, wäre es wünschenswert, eine dem übergeordneten Recht angepasste Neufassung des Baugesetzes mit sämtlichen Revisionen formell zu beschliessen und von der Regierung genehmigen zu lassen.

Der Genehmigung dieser Baugesetzesergänzung für Deponiezone steht nichts entgegen.

C.

Die Aenderung des revidierten Zonen- und Gestaltungsplanes 1:2'000 und des revidierten Zonenplanes 1:10'000 beinhaltet zum einen die Anpassung der Skizone im Gebiet Sansandrisch. Diese Korrekturen wurden notwendig im Zusammenhang mit einer neuen Hofsiedlung im genannten Gebiet. Eine geplante Untertunnelung der Skipiste soll eine wintersichere Erschliessung der Hofsiedlung ermöglichen. Bezüglich dieser Anpassung kann die Revision genehmigt werden.

Die Aenderung des revidierten Zonen- und Gestaltungsplanes 1:2'000 beinhaltet ferner die Ausscheidung einer Deponiezone im Raum Val da Cavegn. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass noch keine rechtskräftige Rodungsbewilligung für die Deponiezone vorliegt. Unter diesen Umständen muss die Genehmigung der Deponiezone im Raum Val da Cavegn einstweilen zurückgestellt werden.

Der Genehmigung der Planänderungen bezüglich der Skizone steht nichts entgegen.

D.

Die Aenderung des generellen Erschliessungsplanes 1:2'000 beinhaltet die Trasseeverlegung des Güterweges im Zusammenhang mit der geplanten Untertunnelung der Skipiste.

Der Genehmigung dieser Planänderung steht nichts entgegen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die von der Gemeindeversammlung S u r c u o l m am 15. Juli 1988 beschlossene Ergänzung des Baugesetzes mit Art.

20bis (Deponiezone) wird im Sinne der Erwägungen als Art. 20ter genehmigt.

2. Die von der Gemeindeversammlung S u r c u o l m am 15. Juli 1988 beschlossene Aenderung des revidierten Zonen- und Gestaltungsplanes 1:2'000 vom 16. November 1984 wird mit Ausnahme der Deponiezone genehmigt. Die Genehmigung der Deponiezone im Gebiet Val da Cavegn wird bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Rodungsbewilligung zurückgestellt.
3. Die von der Gemeindeversammlung S u r c u o l m am 15. Juli 1988 beschlossene Aenderung des revidierten Zonenplanes 1:10'000 vom 16. November 1984 wird genehmigt.
4. Die von der Gemeindeversammlung S u r c u o l m am 15. Juli 1988 beschlossene Aenderung des generellen Erschliessungsplanes 1:2'000 vom 16. November 1984 wird genehmigt.
5. Das kantonale Amt für Raumplanung wird angewiesen, diese Planänderungen in die Originalpläne vom 16. November 1984 zu übertragen. Die Gemeinde Surcuolm stellt zu diesem Zweck dem Amt für Raumplanung ihre Exemplare zur Verfügung.
6. Der Gemeindevorstand Surcuolm wird angewiesen, diesen Beschluss in geeigneter Form bekanntzugeben.
7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
8. Es werden keine Kosten erhoben.
9. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

[Handwritten signature]

Dr. Cadruvi

Der Kanzleidirektor:

[Handwritten signature]

Dr. Caviezel